

Hebesatzsatzung für die Stadt Görlitz

Aufgrund § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist und §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 9. März 2018, hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Satzung gilt für die Stadt Görlitz einschließlich ihrer Ortsteile (Stadtgebiet).
- (2) Die Stadt Görlitz erhebt von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
- (3) Nachfolgend genannte Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer werden für das Stadtgebiet wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H. der Steuermessbeträge
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H. der Steuermessbeträge
 2. für die Gewerbesteuer 440 v. H. der Steuermessbeträge für das Kalenderjahr 2019, 430 v. H. der Steuermessbeträge für das Kalenderjahr 2020 und 420 v. H. der Steuermessbeträge ab dem Kalenderjahr 2021.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung für die Stadt Görlitz vom 26.01.2007 außer Kraft.

Görlitz, 30.11.2018

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 12 vom 18. Dezember 2018

Deinege
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.